

Wahlordnung für die Wahl der Synodalen zur Synode der Evangelischen Landeskirche Anhalts

Vom 5.2.1968 (Abl. Anhalt 1968 Bd. 2/3, S. 7; Abl. EKD 1968 S. 342), geändert am 29. November 2011 (Abl. Anhalt 2014 Bd 2, S. 27).

Der Evangelische Landeskirchenrat für Anhalt erläßt auf Grund des ihm in § 28 des Kirchengesetzes über die Wahl der Synodalen zur Synode der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 8. Dezember 1966 erteilten Auftrags die nachstehende Wahlordnung:

I. Wahlvorbereitung

§ 1 Die Wahl der Synodalen erfolgt in allen fünf Wahlkreisen der Landeskirche in der Regel gleichzeitig und im Anschluß an eine gottesdienstliche Feier.

§ 2 ¹Jeder Gemeindekirchenrat übergibt spätestens 3 Wochen vor der Wahl eine von seinem Vorsitzenden unterzeichnete Liste seiner wahlberechtigten Mitglieder an den Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses, der sie an den Leiter des Wahlkonvents weiterleitet. ²Die Listen dienen als Wählerlisten und sind der Niederschrift über die Wahlhandlung beizufügen.

§ 3 Der Vorsitzende des Gemeindekirchenrats hat spätestens eine Woche vor dem Wahltage allen Wahlberechtigten den endgültigen Wahlvorschlag sowie Zeitpunkt und Ort der Wahl mitzuteilen und sich den Empfang der Mitteilung durch Unterschrift bescheinigen zu lassen.

§ 4 Vor Beginn der Wahlhandlung hat der Leiter des Wahlkonvents die Namen der anwesenden Wahlberechtigten festzustellen und die festgestellte Anzahl in der Niederschrift zu vermerken.

II. Wahlhandlung

§ 5 (1) Im Wahlraum ist ein für den Wahlvorstand bestimmter, von allen Seiten zugänglicher Tisch mit der Wahlurne aufzustellen und eine Wahlkabine einzurichten, die es den Wählern ermöglicht, unbeobachtet den Stimmzettel zu kennzeichnen.

(2) Während der Wahlhandlung müssen stets mindestens 3 Mitglieder des Wahlvorstandes zugegen sein.

(3) ¹Vor Beginn der Wahlhandlung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist. ²Die Wahlurne darf bis zum Abschluß der Wahlhandlung nicht geöffnet werden.

(4) ¹Der Wahlvorstand übt im Wahlraum das Hausrecht aus. ²Seinen Weisungen ist Folge zu leisten. ³Nur er hat das Recht, im Wahlraum Beratungen abzuhalten und Beschlüsse zu fassen. ⁴Jede Wahlpropaganda im Wahlraum ist verboten.

§ 6 (1) Die Stimmabgabe muß im Wahlraum in Person erfolgen. Jede Art von Stellvertretung ist ausgeschlossen, jedoch können sich körperlich Gebrechliche im Wahlraum der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

(2) Vor der Wahlhandlung stellt der Wahlvorstand die Wahlberechtigung fest. Der Wahlberechtigte nennt seinen Namen und den Gemeindekirchenrat, dem er angehört, und weist sich nötigenfalls durch Vorlage seines Personalausweises aus. Danach wird dem Wähler der amtliche Stimmzettel ausgehändigt.

(3) ¹Nachdem der Wähler auf dem ihm übergebenen Stimmzettel die Namen gekennzeichnet hat, die er als Synodale wählt; steckt er den Stimmzettel in die Wahlurne. ²Der Schriftführer vermerkt in der Wählerliste, daß der Wähler sein Wahlrecht ausgeübt hat. ³Mit den ihm vom Kreiswahlausschuss übergebenen Briefwahlstimmen verfährt der Wahlausschuss entsprechend.

§ 7 Wenn sich trotz Aufforderung des Wahlvorstandes kein Wahlberechtigter zur Ausübung seines Wahlrechts mehr meldet, schließt der Leiter des Wahlkonvents die Wahlhandlung. Weitere Stimmabgaben sind dann nicht mehr zulässig.

III. Wahlergebnis

§ 8 (1) Nach Beendigung der Wahlhandlung werden die Stimmzettel aus der Wahlurne genommen. Sie werden uneröffnet gezählt und mit der Zahl der Abstimmungsvermerke in den Wählerlisten verglichen. Stimmt die Zahl der Stimmzettel in der Wahlurne mit der Zahl der Abstimmungsvermerke in den Wählerlisten nicht überein, so ist dies in der Niederschrift anzugeben, wenn es nicht aufgeklärt werden kann.

(2) Vom Wahlvorstand für ungültig zu erklären sind Stimmzettel,

- a) die nicht amtlich sind,
- b) die mit äußeren Kennzeichen versehen sind,
- c) die einen Vorbehalt oder sonstigen Zusatz enthalten,
- d) auf denen der Wille des Wählers nicht deutlich erkennbar ist,
- e) auf denen mehr Namen als die erforderliche Anzahl Synodaler gekennzeichnet sind.

(3) Die Stimmzettel, zu deren Gültigkeit oder Ungültigkeit eine Beschlußfassung des Wahlvorstandes erforderlich war, sind fortlaufend zu numerieren und der Niederschrift über die Wahlhandlung beizufügen. In der Niederschrift ist kurz anzugeben, aus welchen Gründen die Stimmzettel für gültig oder für ungültig erklärt worden sind.

(4) Hierauf hat der Wahlvorstand zu ermitteln, wieviel Stimmen auf jeden einzelnen Namen des Stimmzettels entfallen sind.

(5) Die vorstehenden Ermittlungen müssen sofort im Anschluß an die Wahlhandlung erfolgen.

§ 9 Die Gewählten sind vom Kreiswahlausschuß unverzüglich von ihrer Wahl zu benachrichtigen und aufzufordern, sich innerhalb von 3 Tagen zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Eine Annahme unter Vorbehalt sowie die Nichtabgabe einer Erklärung innerhalb der Frist gilt als Ablehnung. In der Aufforderung an den Gewählten ist auf diese Folge hinzuweisen. Für den Fall der Ablehnung gilt derjenige als gewählt, der nach § 14 des Wahlgesetzes gewählt wäre, wenn der Ablehnende von vornherein ausgefallen wäre.

§ 10 Nach der endgültigen Feststellung des Wahlergebnisses werden die Namen der zu Synodalen Gewählten öffentlich bekanntgemacht.

§ 11 Diese Wahlordnung tritt am 1. Juni 1968 in Kraft. Alle ihr entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben.